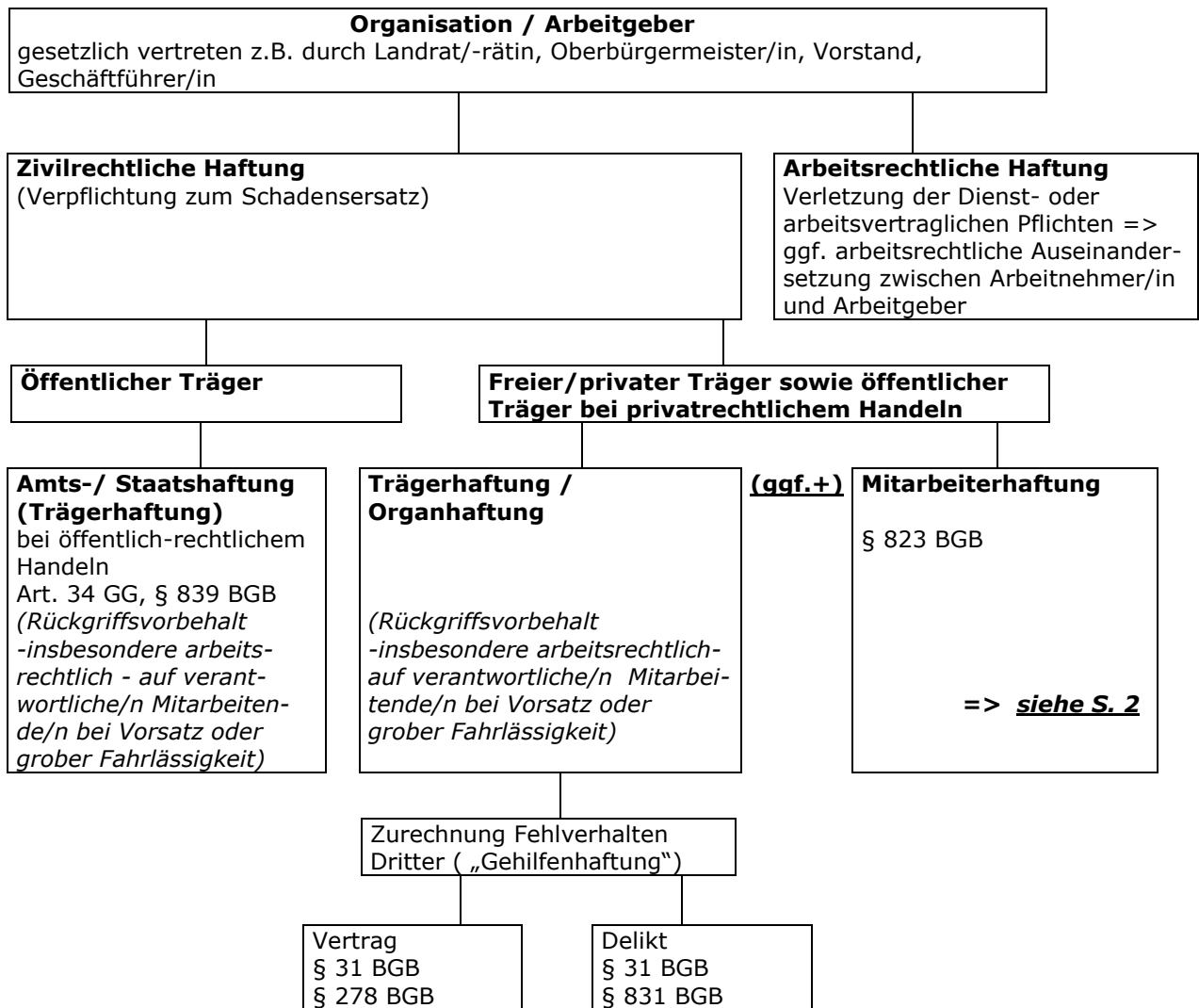


Haftung von Organisationen und Personen in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit

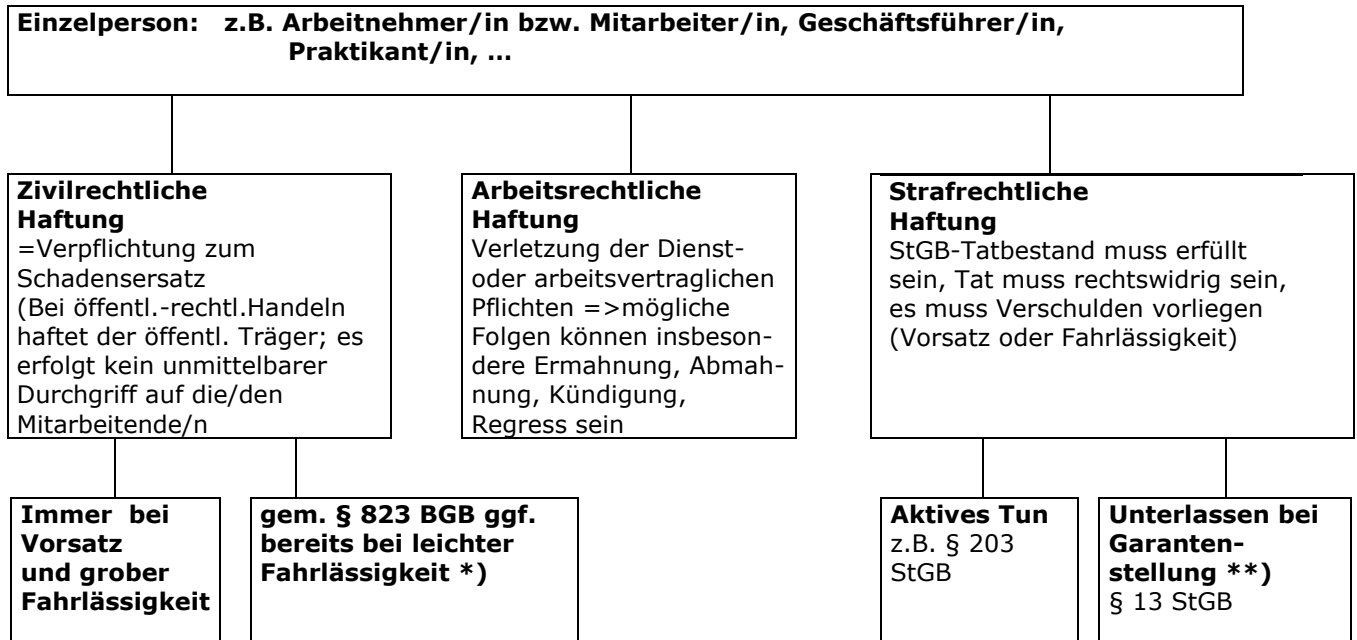


Haftungsfreistellung und betrieblicher Versicherungsschutz

- ⇒ **Gesetzliche Unfallversicherung** (nur Ausgleich unfallbedingter wirtschaftlicher Folgen, versichert sind Personen gem. § 2 SGB VII, insbesondere Arbeitnehmer/innen, AzuBis, Praktikant/innen, KiTa-Kinder, WfbM-Beschäftigte, usw., Haftungsbeschränkungen s. §§ 104 ff SGB VII)
- ⇒ **Kommunale Haftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung** (Abdeckung der Haftpflichtansprüche aus Schäden, die einem Dritten durch die betriebliche Tätigkeit eines Unternehmens schuldhaft verursacht wurden (Sach- und Personenschäden), versichert sind neben der Organisation/dem Betrieb alle Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Arbeitgeber)
- ⇒ **Betriebliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** (Schutz gegen sogenannte echte Vermögensschäden, die Personen und Organisationen, die aus beruflichen Gründen fremde Vermögensinteressen wahrnehmen und beratend, begutachtend, prüfend, verwaltend, vollstreckend, beurkundend und/oder aufsichtsführend für andere tätig werden, schuldhaft verursacht haben)
- ⇒ **Betriebliche Strafrechtsschutzversicherung** (Abdeckung/Versicherung des Kostenrisikos (z.B. gutachterliche Stellungnahmen, Rechtsanwaltskosten) eines Strafrechtstreites z.B. bei Verletzung der strafrechtlichen Garantenstellung nach § 8a SG VIII für bestimmte oder alle Mitarbeitenden einer Organisation)

Arbeitgeberpflichten sind insbesondere:

- ⇒ Verkehrssicherungspflicht (Pflicht, den Betrieb in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und so zu führen, dass niemand geschädigt wird)
- ⇒ Organisationspflicht (Pflicht, Betriebsabläufe durch angemessene Organisations- und Personalplanung so zu gestalten, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind, z.B. genügend qualifiziertes Personal, eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten, ...)
- ⇒ Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden



*) Ob eine widerrechtliche Pflichtverletzung vorliegt und diese zu einer zivil-, arbeits-, und/oder strafrechtlichen Haftung führt, ist stets nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen: Grundsätzlich erfüllen Arbeitnehmer/innen durch ein **den anerkannten fachlichen Standards entsprechendes Arbeiten** ihre Sorgfaltspflicht. Die Güte Sozialer Arbeit kann in erster Linie an der Einhaltung normativ vorgeschriebener Verfahren und fachlicher Qualitätsstandards (**=> Dokumentation !!!**) gemessen werden.

**) Eine Garantenstellung liegt dann vor, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht, in der sie dafür einzustehen hat, dass eine Person oder ein Rechtsgut vor Schäden geschützt werden. Eine solche Pflichtenposition mit einer Pflicht zum Handeln kann bestehen nach Gesetz (z.B. § 8a SGB VIII), aus einem Vertrag (z.B. KiTa-Betreuungsvertrag) oder aus einem anderen Grund (z.B. Personensorge von Eltern für ihre Kinder, Gefahrengemeinschaft bei Bergsteigergruppen, ...)

Privater Versicherungsschutz

- ⇒ **Private Haftpflichtversicherung / Berufshaftpflichtversicherung**
- ⇒ **Private Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**
- ⇒ **Private Strafrechtsschutzversicherung**

=> **S. 3**

Arbeitnehmer/innen- und Praktikant/innen-Pflichten sind insbesondere:

- ⇒ Erfüllung der dienst-, arbeits- bzw. ausbildungsvertraglichen Pflichten
- ⇒ Sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Tätigkeiten
- ⇒ Befolgung der Anordnungen der Dienst- und Fachvorgesetzten
- ⇒ Anzeige von Überforderung/Überlastung gegenüber Dienst- und Fachvorgesetzten

Anleiter/innen- bzw. Ausbildungsleiter/innen-Pflichten gegenüber Praktikant/innen sind insbesondere:

- ⇒ Keine Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB
- ⇒ Dienst- und Fachaufsicht
- ⇒ Pflicht zur Belehrung/Information über die in der Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften (z.B. Datenschutzbestimmungen)
- ⇒ „ordnungsgemäße“ Anleitung, d.h. Beachtung der erforderlichen Sorgfalt durch Einweisung der/s Praktikantin/en in das Tätigkeitsfeld, Aufgabenübertragung nur bei hinreichender fachlicher und persönlicher Qualifikation (z.B. Zuverlässigkeit) der/s Praktikantin/en (nicht bei offensichtlicher Überforderung), Vergewisserung der Erfüllung der übertragenen Aufgabe(n), Einschreiten bei offensichtlichem Fehlverhalten